



SQR BUSINESS LAW MAGAZIN

1Q - 2015

SQR BUSINESS LAW MAGAZIN – Informationen zum Gesellschafts- und Steuerrecht. Wirtschaftsrecht und mehr. Einmal im Quartal – Für Ihr Unternehmen.

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt

Aktienrecht – BGH: Hauptversammlungsort im Ausland _____	1
Arbeitsrecht – BAG: Adressat des Widerspruchs bei aufeinanderfolgenden Betriebsübergängen_	2
Aktienrecht – OLG Stuttgart: Notwendige Ermessensentscheidung des Aufsichtsrats bei Herabsetzung der Vorstandsvergütung _____	3
GmbH – LG Essen: Keine Beschränkung auf quartalsweises Einsichtnahmerecht _____	4
Abspaltung zur Neugründung – Darf die neugegründete Gesellschaft die Firma des übertragenden Rechtsträgers im Zuge der Abspaltung unverändert fortführen? _____	5
Gesellschaftsrecht – OLG Celle: Höhe der Gründungskosten bei einer GmbH _____	6
SQR Rechtsanwälte LLP _____	7

ALLE ENTSCHEIDUNGEN IM VOLLTEXT KÖNNEN SIE PER E-MAIL ANFORDERN

ODER UNS BEI FRAGEN GERN ANRUFEN!

Aktienrecht – BGH: Hauptversammlungsort im Ausland

SACHVERHALT

Der BGH hat sich mit Urteil vom 21.10.2014 – II ZR 330/13 – dazu geäußert, ob eine deutsche börsennotierte SE ihren Hauptversammlungsort im Ausland bestimmen kann. Die Hauptversammlung hatte beschlossen:

„Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet entweder am Sitz der Gesellschaft, dem Sitz einer Wertpapierbörse in der Europäischen Union oder einer Großstadt in der Europäischen Union mit mehr als 500.000 Einwohnern statt.“

ENTSCHEIDUNG

Zur Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage führt der BGH aus, dass **Satzungsregelungen, die einen Versammlungsort im Ausland bestimmen**, grundsätzlich **zulässig** sind. Dies wurde bisher in der Instanz-Rechtsprechung größtenteils abgelehnt. Zur Begründung heißt es, dass der Wortlaut von § 121 Abs. 5 AktG keine entsprechende Eingrenzung auf das Inland enthält. Schutzzweck der Bestimmung sei es, eine willkürliche Auswahl des Versammlungsorts zu unterbinden. Jedenfalls in den an Deutschland angrenzenden Ländern könne ein Hauptversammlungsort ebenso schnell und leicht wie in Deutschland erreichbar sein. Auch das Beurkundungserfordernis (§ 130 Abs. 1 S. 1 AktG) stehe einer Versammlung im Ausland nicht grundsätzlich entgegen. Es genüge die **Beurkundung durch einen ausländischen Notar**, wenn sie der deutschen Beurkundung gleichwertig sei. Gleichwertigkeit sei gegeben, wenn die ausländische Urkundsperson nach Vorbildung und Stellung im Rechtsleben eine der Tätigkeit des deutschen Notars entsprechende Funktion ausübe und für die Urkunde ein Verfahrensrecht zu beachten habe, das den tragenden Grundsätzen des deutschen Beurkundungsrechts entspreche. Dies ist zum Beispiel für die Schweiz anerkannt. Im konkreten Fall hält der BGH die Satzungsänderung jedoch für unvereinbar mit § 121 Abs. 5 AktG. Die Bestimmung des Versammlungsorts in der Satzung müsse eine sachgerechte, am Teilnahmeinteresse der Aktionäre ausgerichtete Vorgabe enthalten, die das Ermessen des Einberufungsberechtigten binde. Es sei zwar zulässig, dass die Satzung mehrere Orte aufführe, unter denen das Einberufungsorgan wählen könne. Über eine sachgerechte Bindung des Auswahlermessens gehe aber eine Satzungsbestimmung hinaus, die dem Einberufungsberechtigten die Auswahl unter einer großen Zahl geografisch weit auseinanderliegender Orte überlasse.

FAZIT

Die Satzung einer SE/AG kann einen Hauptversammlungsort im Ausland bestimmen, der gut erreichbar ist und an dem die Beurkundung der deutschen Beurkundung gleichwertig ist. Damit sind **Auslandsversammlungen** als **zulässig** anzusehen, wenn die Satzung einen ausländischen Versammlungsort bestimmt. Soweit die Satzung mehrere Orte für die Hauptversammlung vorsehen soll, ist darauf zu achten, dass dem Einberufungsorgan konkrete Vorgaben für die Auswahl gemacht werden. In Betracht kommt etwa eine Rotation. Andernfalls läuft man Gefahr eines unzulässigen Versammlungsortes, der einen Anfechtungsgrund darstellt.

Arbeitsrecht – BAG: Adressat des Widerspruchs bei aufeinanderfolgenden Betriebsübergängen

SACHVERHALT

Der Beschäftigungsbetrieb der Klägerin ging am 1. September 2007 von der Beklagten auf die „V GmbH“ (V) über. Am 1. Dezember 2008 erfolgte ein weiterer Betriebsübergang, von der V auf die „T GmbH“ (T). Die Klägerin wurde jeweils unterrichtet. Im Jahr 2011 entschied das BAG, dass das Unterrichtungsschreiben der Beklagten (Betriebsübergang auf die V) rechtswidrig war. Die Klägerin erklärte daraufhin im Jahr 2011 den Widerspruch des Arbeitsverhältnisses gegenüber der Beklagten auf die V.

ENTSCHEIDUNG DES BAG

Der Widerspruch der Klägerin gegen den Übergang des Arbeitsverhältnisses erfolgte nicht gemäß § 613a Abs. 6 Satz 2 BGB gegenüber dem „neuen Inhaber“ (im Jahr 2011 die T) oder „dem bisherigen Arbeitgeber“ (im Jahr 2011 die V), sondern gegenüber der Beklagten als einer früheren Arbeitgeberin. Eine solche Widerspruchsmöglichkeit besteht nach dem Gesetz, so das BAG, nicht. Nach dem Wortlaut des § 613a Abs. 6 Satz 2 BGB ist der Widerspruch nur gegenüber zwei Personen möglich: entweder gegenüber dem „bisherigen Arbeitgeber“ oder dem „neuen Inhaber“. Ein Widerspruchsrecht gegenüber einem ehemaligen Arbeitgeber ist danach nicht gegeben. Ist „das“ Arbeitsverhältnis (es handelt sich immer um das eine, nicht um mehrere Arbeitsverhältnisse) mittlerweile vom Ersterwerber (bisheriger Arbeitgeber) auf einen Zweiterwerber (neuer Inhaber) übergegangen und dagegen ein Widerspruch nicht erhoben worden, stellt sich die Frage einer Verpflichtung, für einen Arbeitgeber zu arbeiten, der nicht frei gewählt worden ist, nur noch in Bezug auf den Zweiterwerber (neuer Inhaber).

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Das BAG schränkt die (nachträglichen) Widerspruchsmöglichkeiten der Arbeitnehmer im Rahmen von Betriebs(teil)übergängen weiter ein. Die rechtlichen Anforderungen an ordnungsgemäße und vollständige Unterrichtungsschreiben bleiben hoch. Neben dem Instrument der Verwirkung eines Widerspruchsrechtes auf Seiten von Arbeitnehmern stellt das BAG nun klar, dass es keine „Durchgriffskette“ auf frühere Arbeitgeber gibt. Die Arbeitnehmer müssen sich also im Rahmen der gesetzlichen Fristen oder bei rechtlich unwirksamer Unterrichtung zeitnah entscheiden, wenn sie etwaige Widerspruchsrechte wahrnehmen wollen.

Aktienrecht – OLG Stuttgart: Notwendige Ermessensentscheidung des Aufsichtsrats bei Herabsetzung der Vorstandsvergütung

SACHVERHALT

Die Parteien streiten um ausstehende Vergütungsansprüche aus einem Anstellungsvertrag als Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft, der X AG (im Folgenden „Schuldnerin“), über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Nachdem die Schuldnerin im Laufe des Jahres 2011 in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten war und die finanzierenden Banken sich für eine Umbesetzung in der Position des Finanzvorstandes eingesetzt hatten, wurde der Kläger durch den Aufsichtsrat am 31.12.2011 als Vorstand der Schuldnerin abberufen und widerruflich unter Fortzahlung der vertragsgemäßen Bezüge von seinen Verpflichtungen aus dem Dienstvertrag freigestellt. Unter dem 03.02.2012 stellte die Schuldnerin einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters. Der bestellte Insolvenzverwalter forderte den Aufsichtsrat auf, die Vergütung der Vorstände auf 2.500 Euro brutto monatlich zu begrenzen. Der Aufsichtsrat erörterte den Inhalt des Schreibens des vorläufigen Insolvenzverwalters vom 07.03.2012 und fasste einstimmig den folgenden Beschluss: *„Der Aufsichtsrat beschließt, die Bezüge aller Vorstandsmitglieder auf EUR 2.500.- ab Insolvenzeröffnung herabzusetzen.“*

AUFFASSUNG DES OLG

Das OLG Stuttgart hat den Beschluss des Aufsichtsrates für unwirksam erklärt. Die Herabsetzung der Vorstandsvergütung nach § 87 Abs. 2 AktG setzt eine Ermessensentscheidung des Aufsichtsrats sowohl hinsichtlich des "Ob" als auch des "Wie" der Herabsetzung voraus. Bei einem Ermessensausfall ist der Herabsetzungsbeschluss unwirksam. Unter diesen Umständen scheidet auch eine Bestimmung der angemessenen Höhe der Vergütung durch das Gericht aus. Die angemessene Höhe der Vergütung richtet sich nicht vorrangig nach dem weiteren Nutzen der Vorstandstätigkeit für die Gesellschaft, sondern zugleich nach den berechtigten Interessen des Vorstands. Sie orientiert sich regelmäßig an der Vergütung, die ein vergleichbares Unternehmen für die Neuanstellung eines Vorstandsmitglieds aufwenden müsste.

SCHLUSSFOLGERUNG

Aufgrund des mit der Neubestimmung der Vorstandsbezüge verbundenen erheblichen Eingriffs in den Anstellungsvertrag und damit in den Grundsatz der Vertragstreue („pacta sunt servanda“) ist diese Vorschrift insgesamt restriktiv unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen auch ausgediehnlicher Vorstandsmitglieder auszulegen und darf nicht zu übermäßigen Kürzungen der Vorstandsgehälter herangezogen werden. Dies gilt ungeachtet der in der Literatur umstrittenen Frage, ob dem Aufsichtsrat hinsichtlich der angemessenen Höhe der neu festzusetzenden Bezüge ein gewisser Ermessenspielraum zukommt oder ob man aufgrund der Eingriffstiefe für den betroffenen Vorstand lediglich eine ganz bestimmte (objektiv nachvollziehbare) Entscheidung als angemessen ansehen will.

GmbH – LG Essen: Keine Beschränkung auf quartalsweises Einsichtnahmerecht

SACHVERHALT

Das LG Essen hat sich mit Beschluss vom 4. 7. 2014 - 45 O 49/13 – zum Einsichtnahmerecht von GmbH-Gesellschaftern gem. § 51a GmbHG geäußert. Im konkreten Fall wurde im Rahmen einer Gesellschafterversammlung beschlossen, dass Einsicht in die Konten der GmbH sowie in die betriebswirtschaftlichen Auswertungen, Bilanzen und Steuerbescheide nur quartalsweise stattfindet.

RECHTSLAGE

Das Landgericht hat diesem quartalsweisen Einsichtnahmerecht eine Absage erteilt. Dies stelle eine materielle Beschränkung des Informationsanspruchs dar, welche mit dem geltenden Recht nicht in Einklang zu bringen sei.

Unter das Auskunftsrecht fallen sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft, das heißt alles was zu ihrer Geschäftsführung, ihren wirtschaftlichen Verhältnissen, ihren Beziehungen zu Dritten und den innergesellschaftlichen Rechtsbeziehungen gehört. Der Auskunftsanspruch könne dabei einzig in dem gesetzlich geregelten Fall des § 51a Abs. 2 GmbHG (u.a. Nutzung zu gesellschaftsfremden Zwecken oder erhebliche Nachteile der Gesellschaft) eingeschränkt werden oder wenn das Informationsrecht zweckwidrig ausgeübt wird. Für Letzteres fordert das Gericht einen dezidierten Vortrag; pauschale Ausführungen, wie etwa „es ginge dem Gesellschafter einzig darum, den Geschäftsführer von seiner Kernarbeit abzuhalten und zu schikanieren“, genügen den Anforderungen nicht.

FAZIT

Der Stellenwert des Auskunfts- und Einsichtsrechts von GmbH-Gesellschaftern ist hoch. Dementsprechend sind Einschränkungen nach § 51a GmbHG in jedem Einzelfall konkret und sorgfältig zu begründen und dürfen nicht auf allgemeine Befürchtungen gestützt werden.

Formelle Vorschriften, die das Verfahren der Auskunft und Einsicht im Einzelnen regeln (z.B. zu den üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Ankündigung), sind grundsätzlich zulässig. Materielle Beschränkungen, wie eine quartalsweise Einsicht oder die zeitliche Beschränkung auf eine Stunde, sind dagegen unzulässig – soweit kein Fall des § 51a Abs. 2 GmbHG vorliegt.

Abspaltung zur Neugründung – Darf die neugegründete Gesellschaft die Firma des übertragenden Rechtsträgers im Zuge der Abspaltung unverändert fortführen?

Eine häufig auftretende Frage, der zumeist folgende Fallgestaltung zu Grunde liegt: Eine GmbH spaltet ihr gesamtes operatives Geschäft, das bisher für die Sachfirmenbildung ausschlaggebend war, zur Neugründung auf eine GmbH ab. Bei der übertragenden GmbH wird allein ein Nebenbetrieb verbleiben. Die neu gegründete GmbH soll die Firma des übertragenden Rechtsträgers unverändert fortführen, jener dagegen künftig umfirmieren. Die Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers stimmen der Firmenfortführung durch die neu gegründete GmbH ausdrücklich und unwiderruflich zu.

In der Praxis ist dieses Vorgehen vermehrt zu beobachten. Ist die Firmenfortführung durch die neugegründete GmbH aber auch rechtlich unbedenklich? Einschlägige Rechtsprechung dazu gibt es – soweit ersichtlich – nicht.

RECHTSLAGE

§ 18 Abs. 1 UmwG ermöglicht es dem übernehmenden Rechtsträger, die Firma des übertragenden Rechtsträgers, dessen Handelsgeschäft er durch die Verschmelzung erwirbt, mit oder ohne Nachfolgezusatz fortzuführen.

§ 125 S. 1 UmwG schließt die entsprechende Anwendung dieser Vorschrift auf die Abspaltung und Ausgliederung jedoch ausdrücklich aus. Das erklärt sich laut Gesetzesbegründung daraus, dass bei diesen beiden Spaltungsvarianten – anders als bei der Aufspaltung – der firmenführende Rechtsträger fortbesteht. Damit kommt eine direkte Anwendung von § 18 UmwG ausdrücklich nicht in Betracht. Der deutlichen Mindermeinung, die eine Anwendung entgegen dem Gesetzeswortlaut bejaht, sollte nicht gefolgt werden.

Damit bleibt nur die Möglichkeit einer Firmenfortführung gem. § 22 Abs. 1 HGB (Fortführung bei Erwerb des Handelsgeschäfts). Diese Vorschrift ist durch § 125 UmwG nicht gesperrt. Die Anwendbarkeit des § 22 HGB auf die vorliegende Konstellation dürfte auch der überwiegenden Meinung entsprechen, wengleich die Situation der Abspaltung/Ausgliederung dort nicht ausdrücklich geregelt ist. § 22 HGB setzt für die Firmenfortführung voraus, dass der bisherige Geschäftsinhaber in die Fortführung der Firma ausdrücklich einwilligt. Dies gilt es einzuhalten. Weiterhin dürfen übertragender und übernehmender Rechtsträger nicht einmal für eine logische Sekunde dieselbe Firma führen. Dies ist grundsätzlich unproblematisch, da die Firmenänderung des übertragenden Rechtsträgers gleichzeitig mit der Abspaltung wirksam wird.

ERGEBNIS

Die Anwendung des § 18 Abs. 1 UmwG im Zuge der Abspaltung ist abzulehnen. Nicht ausgeschlossen sein dürfte jedoch eine Firmenfortführung nach § 22 Abs. 1 HGB. Insgesamt erscheint die Rechtslage allerdings noch offen.

Gesellschaftsrecht – OLG Celle: Höhe der Gründungskosten bei einer GmbH

SACHVERHALT

Mit am 22.8.2014 beim Registergericht eingegangenen Antrag ist die Eintragung des von der Gesellschafterversammlung am 21.8.2014 beschlossenen Formwechsels in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „I-GmbH“ begehrt worden. Die künftige Gesellschaft hat ein Stammkapital von 25.000 Euro. § 17 des von der Gesellschafterversammlung festgestellten Gesellschaftsvertrags der (künftigen) GmbH lautet wie folgt:

§ 17. Schlussbestimmungen. ... (2) Die Gesellschaft trägt den im Zusammenhang mit ihrer Gründung entstehenden Aufwand (Notars-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten, Beratungskosten, behördliche Gebühren) bis zur Höhe von 15.000 Euro.

AUFFASSUNG DES REGISTERGERICHTS

Das Registergericht hat mit Zwischenverfügungen Bedenken gegen die Eintragungsfähigkeit dieser Bestimmung geltend gemacht. Es hat die Auffassung vertreten, dass Gründungskosten iHv 15.000 Euro eine unzulässige Vorbelastung des 25.000 Euro betragenden Stammkapitals der (künftigen) GmbH darstellten, wodurch der Gläubigerschutz beeinträchtigt werde. Im Übrigen müsse der in § 17 II des Gesellschaftsvertrags geregelte Gründungsaufwand dahingehend spezifiziert werden, dass zu den mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Beratungskosten auch Steuerberaterkosten gehörten, deren Unternehmensbezug zudem nachzuweisen sei. Die Beschwerde hiergegen hatte keinen Erfolg.

ENTSCHEIDUNG DES OLG CELLE

Die hierin vorgesehene Belastung des 25.000 Euro betragenden Stammkapitals der (künftigen) GmbH mit Gründungskosten iHv 15.000 Euro stellt einen Verstoß gegen den das GmbH-Recht beherrschenden, dem Gläubigerschutz dienenden Grundsatz der Kapitalaufbringung und -erhaltung im Sinne von § 30 GmbHG dar. Dieser Verstoß wird nicht dadurch ausgeräumt, dass eine entsprechende Offenlegung des nach der Vorstellung der Gesellschafter von der Gesellschaft zu tragenden Gründungs- bzw. Umwandlungsaufwands im beschlossenen Gesellschaftsvertrag der künftigen GmbH erfolgt.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Gesellschaftsgläubiger einer durch einen Formwechsel entstandenen GmbH sind in nicht geringerem Maße schützenswert als diejenigen einer durch Neugründung entstandenen GmbH. Entsprechend gilt daher auch hier der Grundsatz der Kapitalbindung und -erhaltung, da gem. § 197 UmwG auf den Formwechsel grundsätzlich die für die neue Rechtsform geltenden Gründungsvorschriften anzuwenden sind.

SQR Rechtsanwälte LLP

NINA WEIGEL-GRABEN-
HORST
RECHTSANWÄLTIN



Tel. 0531-310 7 3113
weigel-grabenhorst@sqr-
law.de

DR. THIES VOGEL
RECHTSANWALT



Tel. 0531-310 7 3111
vogel@sqr-law.de

JÜRGEN HERBST
RECHTSANWALT,
NOTAR



Tel. 0531-310 7 310
herbst@sqr-law.de

SQR
RECHTSANWÄLTE LLP

Wolfenbütteler Straße 45, 38124 Braunschweig,
Telefon (0531-) 310 7 310, Telefax (0531)-310 7 3110
info@sqr-law.de, www.sqr-law.de

Redaktion (v. i. S. d. P.): Nina Weigel-Grabenhorst, Dr. Thies Vogel
Herausgeber: SQR Rechtsanwälte LLP, Wolfenbütteler Straße 45, 38124 Braunschweig